

Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare

Vom 1. März 2017 - Az.: 2221/0223 -,

Bezug: Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 31. März 2011 (Die Justiz, S. 128), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 11. September 2014 (Die Justiz, S. 241) geändert worden ist

Zur Durchführung der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2002 (GBl. S. 391), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1210, 1220) geändert worden ist wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und den Rechtsanwaltskammern angeordnet:

Abschnitt A

Allgemeine Vorschriften

I. Einstellung und Zuweisung an die Ausbildungsstellen

1. Einstellungen in den Vorbereitungsdienst erfolgen regelmäßig zum 1. April und 1. Oktober eines Jahres. Bewerbungen müssen bis zum 30. November beziehungsweise 31. Mai bei den Oberlandesgerichten eingehen (Ausschlussfrist).
2. Bei der Einstellung und bei der Zuweisung in die Landgerichtsbezirke und an die einzelnen Ausbildungsstellen ist darauf zu achten, dass die Ausbildungskapazitäten des Landes gleichmäßig genutzt werden. Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann die Zuweisung an Ausbildungsstellen innerhalb eines Landgerichtsbezirks der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts übertragen. Bei Zuweisungen ins Ausland im Rahmen der Pflichtstation Verwaltung soll die Arbeitsfähigkeit der Arbeitsgemeinschaften berücksichtigt werden.

3. Die Rechtsreferendarin oder der Rechtsreferendar hat gegenüber der zuweisenden Stelle zu erklären, welchen Ausbildungsstellen sie oder er in den Pflichtstationen und in der Wahlstation zugewiesen werden will. Die Erklärung ist mindestens drei Monate vor Beginn der Ausbildung bei der betreffenden Ausbildungsstelle abzugeben. In den Pflichtstationen Rechtsanwalt I und II sowie in der Wahlstation ist eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle vorzulegen. In der Pflichtstation Verwaltung bestimmt die zuweisende Stelle das Zuweisungsverfahren; sie kann insbesondere eine abweichende Abgabefrist für das Zuweisungsgesuch festlegen und eine Einverständniserklärung der Ausbildungsstelle fordern. Das Zuweisungsgesuch ist mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts abzugeben. Die Erklärung über die Wahl des Schwerpunktbereichs ist spätestens drei Monate vor Beginn der Wahlstation abzugeben; sie ist unwiderruflich.

II. Ausbildungsleitung

1. Vom Justizministerium werden bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten und vom Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium bei den Regierungspräsidien Ausbildungsleiterinnen und -leiter bestellt. Die Bestellung erfolgt widerruflich auf bestimmte Zeit, regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren. Die den Ausbildungsleiterinnen und -leitern übertragenen Ausbildungsaufgaben werden von diesen im Hauptamt übernommen. Sie werden hierzu von ihren sonstigen Dienstgeschäften in angemessenem Umfang freigestellt.
2. Die Ausbildungsleiterinnen und -leiter nehmen die bei ihren Behörden anfallenden Verwaltungsaufgaben in der Referendarausbildung wahr. Sie stehen dabei und in allen sonstigen Ausbildungsangelegenheiten mit dem Justizministerium und dem Innenministerium sowie untereinander in enger Verbindung. Darüber hinaus obliegt es den Ausbildungsleiterinnen und -leitern, die Ausbilderinnen und Ausbilder auf Station und in den Lehrveranstaltungen sowie die Rechtsreferendarinnen und -referendare in allen Ausbildungsfragen zu beraten und zu betreuen sowie die Ausbildung zu überwachen. Sie

geben Anweisungen und Anregungen zu den Methoden und Inhalten der Ausbildung und erstellen geeignetes Ausbildungs- und Unterrichtsmaterial. Zum Hauptamt der Ausbildungsleiterinnen und -leiter bei den Landgerichten gehört ferner ein Unterrichtsdeputat von jährlich 70 Stunden, das in der Regel im Rahmen der Einführungslehrgänge erfüllt wird.

III. Sprecher der Arbeitsgemeinschaften

1. In jeder Arbeitsgemeinschaft wird eine Sprecherin oder ein Sprecher zur Vertretung der Interessen der Arbeitsgemeinschaft in der Ausbildung gewählt. Die Sprecher stehen in allen Ausbildungsangelegenheiten mit den Ausbildungsleiterinnen und -leitern in Verbindung.
2. In jedem Oberlandesgerichtsbezirk können jährlich bis zu drei Sprecherkonferenzen durchgeführt werden. Sofern ein Bedürfnis besteht, kann eine der Sprecherkonferenzen gemeinsam für beide Oberlandesgerichtsbezirke abgehalten werden.

Die Vorstände der Sprecherkonferenzen werden beim Erlass allgemeiner Vorschriften über die Ausbildung der Rechtsreferendare gehört. Mit Genehmigung der Ausbildungsleiterin oder des -leiters können die Vorstände der Sprecherkonferenzen und die Sprecherinnen und Sprecher bei Aufgaben, die sich auf die Ausbildung im Vorbereitungsdienst beziehen, die Kanzleien bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten (Schreibsekretariat, Fotokopiergerät, Postabfertigung) in Anspruch nehmen. Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel können erforderliche Reisen der Sprecherinnen und Sprecher sowie der Vorstände der Sprecherkonferenzen als Dienstreisen anerkannt werden.

Abschnitt B

Ausbildung in der Praxis

I. Stationsausbildung

1. In den Ausbildungsstellen wird die Rechtsreferendarin oder der -referendar einer Ausbilderin oder einem Ausbilder zugewiesen, die oder der die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen soll.

Bei den Verwaltungsbehörden können einzelne Ausbildungsaufgaben Beamtinnen oder Beamten des gehobenen (allgemeinen) Verwaltungsdienstes übertragen werden; die Verantwortung der Ausbilderin oder des Ausbilders bleibt unberührt. Bei Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften, bei denen keine Person mit der Befähigung nach Satz 1 tätig ist, können geeignete Beamtinnen oder Beamte des gehobenen (allgemeinen) Verwaltungsdienstes die Verantwortung für die Ausbildung übernehmen.

Bei den Staatsanwaltschaften kann die Stationsausbildung Amtsanwältinnen oder -anwälten übertragen werden, sofern sie diese Tätigkeit mindestens drei Jahre ausüben.

Die Zuweisung an eine Rechtsanwältin oder einen -anwalt darf nur erfolgen, wenn diese Person seit mindestens zwei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen ist.

2. Als Ausbilderin oder Ausbilder darf nicht herangezogen werden, wer für Ausbildungsaufgaben nicht geeignet erscheint oder wer Angehörige oder Angehöriger der Rechtsreferendarin oder des -referendars im Sinne des § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist.
3. Einer Ausbilderin oder einem Ausbilder wird grundsätzlich eine Rechtsreferendarin oder ein -referendar zur Ausbildung zugewiesen. Bei Kapazitätsengpässen können zwei, bei besonderer Eignung und im Einverständnis der Ausbilderin oder des Ausbilders können bis zu drei Rechtsreferendarinnen oder -referendare zugewiesen werden. Mehrfachzuweisungen in den Pflichtstationen Rechtsanwalt I und II sollen nur im Einvernehmen mit der Rechtsanwaltskammer erfolgen.

II. Allgemeine Ausbildungsgrundsätze

1. Die Ausbilderin oder der Ausbilder ist gehalten, die praktische Ausbildung so zu gestalten, dass die Rechtsreferendarin oder der -referendar intensiv und zielstrebig gefördert wird. Hierzu gehört, dass das Interesse und das eigene Bemühen der Rechtsreferendarin oder des -referendars um die Ausbildung gestärkt und das Bewusstsein vermittelt wird, verantwortlich an der Erfüllung der Aufgaben der Praxis mitzuarbeiten.
2. Die Rechtsreferendarin oder der -referendar soll, soweit es die Ausbildung erfordert, weitmöglich am beruflichen Tagesablauf der Ausbilderin oder des Ausbilders teilnehmen und sich mit der Arbeitsweise in deren oder dessen Tätigkeitsgebiet vertraut machen. Anhand der anstehenden Aufgaben soll die Fähigkeit vermittelt werden, die erworbenen Rechtskenntnisse in der Praxis anzuwenden, und Gelegenheit gegeben werden, diese durch Erfahrung zu vervollständigen und zu vertiefen. Dem fortschreitenden Ausbildungsstand entsprechend sollen zunehmend Aufgaben auch zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, wobei von den gesetzlich eingeräumten Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden soll (zum Beispiel § 10 GVG, §§ 139 und 142 Absatz 2 StPO, § 53 Absatz 4 BRAO, § 2 Absatz 5 RPfIG). Die gefertigten Entwürfe sind eingehend zu besprechen. Ein Tag in der Woche steht für das Selbststudium zur Verfügung.
3. Neben den sonstigen Stationsarbeiten sind jeweils in einer umfangreicheren Rechtssache in der Zivilstation ein umfassendes Gutachten oder der Entwurf einer gerichtlichen Entscheidung und in der Verwaltungsstation der Entwurf einer gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung zu fertigen. Diese Arbeiten finden im Rahmen der dienstlichen Beurteilung besondere Berücksichtigung.
4. Soweit entsprechende Einrichtungen bestehen, soll im Rahmen der Ausbildung in Zivilsachen und in Strafsachen die freiwillige Mitwirkung von Rechtsreferendaren bei der Betreuung von Opfern und Zeugen vorgesehen werden.

III. Besondere Bestimmungen

1. Pflichtstation Zivilsachen

Die Rechtsreferendarin oder der -referendar soll auf Antrag Gelegenheit erhalten, an einem oder zwei Tagen die Arbeit einer Gerichtsvollzieherin oder eines Gerichtsvollziehers kennen zu lernen.

2. Pflichtstation Strafsachen

Die einer Staatsanwaltschaft zugewiesenen Rechtsreferendarinnen oder -referendare sollen in der Regel wöchentlich einmal und die einem Strafgericht zugewiesenen Rechtsreferendarinnen oder -referendare in der Regel an drei bis fünf Sitzungstagen mit der Wahrnehmung des Sitzungsdienstes der Staatsanwaltschaft betraut werden. Die Anklagevertretung in Sachen, die im Referat der ausbildenden Richterin oder des ausbildenden Richters anhängig sind, darf nicht übertragen werden.

Zur Vorbereitung auf den Sitzungsdienst wird bei jeder Staatsanwaltschaft ein besonderer dreitägiger Kurs durchgeführt, an dem auch die einem Strafgericht zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und -referendare teilnehmen. In dem Vorbereitungskurs werden das Wissen und die praktischen Fähigkeiten zur sachgerechten Wahrnehmung des Sitzungsdienstes vermittelt. Im Vordergrund steht die Übung im Plädoyer. Die Kursleiter werden von der Leiterin oder dem Leiter der Staatsanwaltschaft bestellt.

Die einem Strafgericht zugewiesenen Rechtsreferendarinnen und -referendare sollen an bis zu drei Sitzungstagen mit der Führung des Protokolls in der Hauptverhandlung betraut werden. Den Auftrag erteilt die ausbildende Richterin oder der ausbildende Richter, bei Kollegialgerichten die oder der Vorsitzende.

Den Rechtsreferendarinnen und -referendaren soll ein Einblick in die Tätigkeit der Kriminalpolizei und der Schutzpolizei gewährt werden. Auf Antrag soll auch ermöglicht werden, die Arbeit einer Sozialarbeiterin oder eines Sozialarbeiters der Justiz kennen zu lernen.

3. Pflichtstation Rechtsanwalt I und II

Im Rahmen der Ausbildung in den forensischen anwaltlichen Aufgaben werden die Rechtsreferendarinnen und -referendare betraut mit der

- Führung von Mandantengesprächen und der Fertigung entsprechender Aktenvermerke,
- Fertigung von Klage- und Klageerwiderungsschriftsätzen,
- Fertigung von Schriftsätzen in Antragsverfahren,
- Wahrnehmung von Gerichtsterminen mit Terminsberichten an den Mandanten,
- Fertigung von Rechtsmittelbegründungs- und Erwiderungsschriftsätzen.

Neben der forensischen Tätigkeit sollen der Rechtsreferendarin oder dem -referendar weitmöglich Aufgaben in der Rechtsberatung und Rechtsgestaltung übertragen werden (Entwurf von Gutachten, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen). Sie oder er soll ferner mit berufsrechtlichen Fragen und mit der Organisation der Kanzlei vertraut gemacht werden.

Ist die ausbildende Rechtsanwältin oder der ausbildende Rechtsanwalt als Syndikusanwältin oder -anwalt in der Rechtsabteilung eines Unternehmens oder Verbandes tätig, können der Rechtsreferendarin oder dem -referendar in der Pflichtstation Rechtsanwalt II auch ausschließlich die dort anfallenden Aufgaben in der unternehmens- oder verbandsinternen Rechtsberatung und -gestaltung (Entwurf von Gutachten, Stellungnahmen, Verträgen und sonstigen Vereinbarungen, Teilnahme an Besprechungen) übertragen werden.

Die bearbeiteten Fälle werden dem Gegenstand nach in einem von der Rechtsreferendarin oder dem -referendar zu führenden Berichtsheft vermerkt, das dem Dienstzeugnis beigelegt wird. Für das Berichtsheft ist das von der Landesjustizverwaltung herausgegebene Formular zu verwenden.

4. Pflichtstation Verwaltung

Die Rechtsreferendarin oder der -referendar soll vorwiegend in Bereichen ausgebildet werden, in denen die Verwaltung Lebenssachverhalte mit ihren

rechtlichen Instrumentarien gestaltet (zum Beispiel Verwaltungsakt, öffentlich-rechtlicher Vertrag, Satzung, Verordnung). Die Ausbildung soll bei höchstens zwei Ämtern (Dezernaten) erfolgen. Mindestens in einem sollen Aufgaben der rechtlichen Gestaltung im Vordergrund stehen.

5. Wahlstation (Schwerpunktbereiche)

Die Rechtsreferendarin oder der -referendar soll mit der jeweiligen Eigenart des Aufgabengebiets der Ausbildungsstelle vertraut werden und gegebenenfalls die Besonderheiten der jeweiligen Verfahrensordnung kennen lernen. Die Ausbildungsstellen haben auf Anforderung der Ausbildungsleiterin oder des -leiters einen Ausbildungsplan vorzulegen und eine geeignete Ausbilderin oder einen geeigneten Ausbilder, in der Regel eine Juristin oder einen Juristen, zu benennen, der für die Ausbildung auf der Grundlage des Ausbildungsplans verantwortlich ist.

IV. Dienstliche Beurteilung

Über die praktische Ausbildung in den Pflichtstationen erteilt die Ausbilderin oder der Ausbilder eine dienstliche Beurteilung, in der die Fähigkeiten und Leistungen mit einer Note und Punktzahl nach § 15 JAPrO bewertet werden. Erfolgte die Ausbildung bei einer Ausbildungsstelle ausnahmsweise durch mehrere Ausbilderinnen oder Ausbilder, erteilen diese eine gemeinsame Beurteilung.

Für die dienstliche Beurteilung ist das von der Landesjustizverwaltung herausgegebene Formular zu verwenden. Die Beurteilung ist spätestens einen Monat nach Beendigung der jeweiligen Ausbildung dem Oberlandesgericht vorzulegen. Sie ist der Rechtsreferendarin oder dem -referendar bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihr oder ihm zu besprechen.

Abschnitt C Lehrveranstaltungen

I. Allgemeines

1. Für die Durchführung der Lehrveranstaltungen werden bei den Landgerichtlichen Arbeitsgemeinschaften eingerichtet, denen mindestens zwölf und höchstens 30 Rechtsreferendarinnen und -referendare angehören. Ergeben die Zuweisungen eine Gruppengröße von mehr als 25 Personen, ist eine Aufteilung in zwei Arbeitsgemeinschaften möglich. Im Ausnahmefall kann das Landesjustizprüfungsamt auf Antrag des Oberlandesgerichts eine abweichende Regelung treffen.

In besonderen Fällen (insbesondere bei den Einführungslehrgängen in den Anwaltsstationen und im Schwerpunktbereich) können größere Gruppen gebildet werden. Dabei können auch Rechtsreferendarinnen und -referendare mehrerer Landgerichtsbezirke in einer Gruppe zusammengefasst werden.

Die tägliche Unterrichtsdauer soll zwischen vier und sechs Stunden betragen.

2. Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts stellt für die Lehrveranstaltungen geeignete Unterrichtsräume zur Verfügung. Die Unterrichtspläne erstellt die Ausbildungsleiterin oder der -leiter beim Landgericht, soweit erforderlich, im Benehmen mit der Ausbildungsleiterin oder dem -leiter beim Regierungspräsidium und mit der zuständigen Rechtsanwaltskammer. Die Organisation und der Einsatz der Dozentinnen und Dozenten in den besonderen Lehrveranstaltungen im Anwaltsrecht erfolgen durch die zuständige Rechtsanwaltskammer.
3. In den Lehrveranstaltungen werden Anwesenheitslisten geführt, in denen bei Fehlzeiten eine etwaige Entschuldigung vermerkt wird. Die Ausbildungsleiterin oder der -leiter überprüft die Anwesenheitslisten und trifft bei unentschuldigten Fehlzeiten die erforderlichen Maßnahmen.

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts kann aus wichtigem Grund von der Teilnahmepflicht an den Lehrveranstaltungen befreien.

II. Bestellung der Dozentinnen und Dozenten

1. Die Dozentinnen und Dozenten des praxisbezogenen Unterrichts (Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder -leiter) im Zivilrecht und im Strafrecht werden vom Oberlandesgericht widerruflich auf bestimmte Zeit, regelmäßig auf die Dauer von drei Jahren, bestellt. Der Bestellung soll eine hinreichende Erprobung vorausgehen. Zu diesem Zweck kann die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geeignet erscheinende Lehrkräfte mit der Vertretung oder bis zur Dauer von zwei Jahren ständig mit den Aufgaben einer Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder eines -leiters betrauen.

Für die Bestellung der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des -leiters im öffentlichen Recht gilt dies entsprechend mit der Maßgabe, dass die Bestellung und die probeweise Bestellung durch das Regierungspräsidium, bei Richterinnen und Richtern im Benehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsgeschichtshofs, erfolgt.

2. Die Leiterin oder der Leiter der Einführungslehrgänge und die Dozentinnen und Dozenten der besonderen Lehrveranstaltungen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, im öffentlichen Recht von dem Regierungspräsidium, bestellt. Die zu bestellenden Dozentinnen und Dozenten der besonderen Lehrveranstaltungen im Anwaltsrecht werden von den Rechtsanwaltskammern benannt.

III. Aufgabe der Lehrveranstaltungen

1. Die **Einführungslehrgänge** bereiten auf die anschließende Ausbildung in der Praxis vor. Sie vermitteln schwerpunktmäßig die verfahrensrechtlichen und, soweit erforderlich ergänzend, die materiell-rechtlichen Kenntnisse, die für eine intensive und zunehmend selbstständige Mitarbeit im Dezernat der Ausbilderin oder des Ausbilders erforderlich sind.

Soweit für die Pflichtstationen ein E-Learning-Programm für das Selbststudium bereit gestellt wird, dient dieses der frühzeitigen Vermittlung des Verständnisses für die prozessualen Abläufe, als Basis für eine vertiefte Behandlung des Verfahrensrechts in den Einführungslehrgängen sowie der Vermittlung der Arbeitstechnik. Die Einführungslehrgänge sollen auf die Inhalte des E-Learning-Programms abgestimmt werden und dieses zur Vor- und Nachbereitung des Lernstoffs einbeziehen.

2. Der **praxisbezogene Unterricht** ist auf juristisches Kernwissen auszurichten und anhand von Rechtsfällen und praktischen Arbeitsvorgängen lebensnah zu gestalten. Die Arbeitstechnik in der betreffenden Station ist zu vermitteln. Als Unterrichtsformen kommen neben dem Lehrgespräch Kleingruppenarbeit, Prozess- und Planspiele sowie andere mitarbeitsintensive Ausbildungsformen (Referate und Kurzberichte) in Betracht. Der Unterricht soll zugleich Anregung und Anleitung für das Selbststudium und für die zielstrebige und zweckentsprechende Vorbereitung auf die Zweite juristische Staatsprüfung geben. Die Prüfungsanforderungen sollen im Rahmen der Besprechung der angefertigten und benoteten Übungs- und Aufsichtsarbeiten deutlich gemacht werden.

3. In den **besonderen Lehrveranstaltungen** werden die Kenntnisse und Fähigkeiten in praxiswichtigen Arbeitsfeldern wissenschaftlich und systematisch ergänzt und vertieft.

IV. Gegenstand und Dauer der Lehrveranstaltungen

1. Pflichtstation in Zivilsachen

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Einführungslehrgang | 48 Stunden |
| ab 1. Oktober 2017 | 60 Stunden |
- Erkenntnisverfahren in 1. Instanz
einschließlich Mahnverfahren und
Prozesskostenhilfe

b) Besondere Lehrveranstaltungen	46 Stunden
Erbrecht mit Nachlasssachen	8 Stunden
Anwaltspraxis im Erbrecht (Vertragsgestaltung)	5 Stunden
Zwangsvollstreckungsrecht (mit ZVG)	12 Stunden
Haftung im Straßenverkehr	4 Stunden
Mietrecht	4 Stunden
Aussage- und Vernehmungspsychologie	8 Stunden
Anwaltsgebührenrecht	5 Stunden

c) Praxisbezogener Unterricht im Zivilrecht 20 Stunden

- Verarbeitung der Praxiserfahrung
- Arbeitstechnik mit Methode der Fallbearbeitung
- Ergänzung und Vertiefung der im Einführungslehrgang behandelten Gegenstände
- Arrest und einstweilige Verfügung
- Berufung und Beschwerde
- Ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht, insbesondere privates Baurecht
- Auswirkungen der Insolvenzeröffnung auf Verträge und Prozesse
- Besprechung von Übungs- und Aufsichtsarbeiten

2. Pflichtstation in Strafsachen

a) Einführungslehrgang 16 Stunden

ab 1. Oktober 2017 20 Stunden

- Stellung und Aufgaben der Staatsanwältin und des Staatsanwalts
- Ermittlungstätigkeit mit Abschlussverfügung
- Stellung und Aufgaben der Strafrichterin und des Strafrichters (Eröffnungsbeschluss, Vorbereitung der Hauptverhandlung, Hauptverhandlung)
- Einführung in das Plädoyer

b) Besondere Lehrveranstaltungen	28 Stunden
Verkehrsdelikte mit Grundzügen des Ordnungswidrigkeitenrechts	8 Stunden
Beweisantragsrecht	4 Stunden
Rechtsmittelrecht	12 Stunden
Strafzumessung	4 Stunden
c) Praxisbezogener Unterricht im Strafrecht	12 Stunden
Verarbeitung der Praxiserfahrung	
Arbeitstechnik und Methodik der Fallbearbeitung	
Ergänzung und Vertiefung der im Einführungs- lehrgang behandelten Gegenstände	
ausgewählte Fragen aus dem materiellen Recht	
Besprechung von Übungs- und Aufsichtsarbeiten	
d) Praxisbezogener Unterricht im Zivilrecht	8 Stunden

3. Pflichtstation Rechtsanwalt I

a) Besondere Lehrveranstaltungen: Anwaltsrecht u.a.	59 Stunden
Anwaltliches Berufsrecht nach BRAO und BORA sowie Mandat mit Haftungsfragen	15 Stunden
Anwaltliche Vertragsgestaltung	10 Stunden
Anwaltliche Strategien, Formulierung von Anträgen und Begründungen im Zivilprozess, in der Zwangsvoll- streckung und im Strafverfahren	15 Stunden
Klausurentraining für Anwaltsklausuren	5 Stunden
Anwaltspraxis im Gesellschaftsrecht	5 Stunden
Individualarbeitsrecht	4 Stunden
Anwaltspraxis im Arbeitsrecht	5 Stunden

b) Besondere Lehrveranstaltungen:

Familienrecht	20 Stunden
Anwaltspraxis im Familienrecht	5 Stunden
c) Praxisbezogener Unterricht im Zivilrecht	12 Stunden
d) Praxisbezogener Unterricht im Strafrecht	8 Stunden
e) Praxisbezogener Unterricht im öffentlichen Recht	16 Stunden

4. Pflichtstation Verwaltung

a) Einführungslehrgang	40 Stunden
Aufbau der Landes- und Kommunalverwaltung	
Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren	
Abfassung von Verwaltungsentscheidungen	
Verwaltungsprozessrecht	
vier Lehrveranstaltungen nach Buchstabe b	
b) Besondere Lehrveranstaltungen	29 Stunden
	(davon 16 im Einführungslehrgang)
Naturschutzrecht	4 Stunden
Immissionsschutzrecht	4 Stunden
Straßenrecht	4 Stunden
Wasserrecht	4 Stunden
Sozialrecht	4 Stunden
Grundzüge der rechtlichen Gestaltung	4 Stunden
Anwaltspraxis im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess	5 Stunden
c) Praxisbezogener Unterricht im öffentlichen Recht	20 Stunden
d) Praxisbezogener Unterricht im Zivilrecht	8 Stunden

e) **Praxisbezogener Unterricht im Strafrecht** 8 Stunden

5. Pflichtstation Rechtsanwalt II

a) **Praxisbezogener Unterricht im Zivilrecht** 16 Stunden

b) **Praxisbezogener Unterricht in Strafrecht** 8 Stunden

c) **Praxisbezogener Unterricht im öffentlichen Recht** 20 Stunden

6. Wahlstation

a) **Einführungslehrgang in den
Schwerpunktbereichen** 20 Stunden
(bei ausreichender Gruppengröße)

b) **Übung des Aktenvortrags in der
mündlichen Prüfung** nach Bedarf
insgesamt
bis 24 Stunden

V. Ergänzende Lehrveranstaltungen

1. Nach näherer Bestimmung der Ausbildungsleiterin oder des -leiters beim Landgericht können in jeder Arbeitsgemeinschaft neben den Pflichtstunden während der Gesamtdauer des Vorbereitungsdienstes zusätzlich bis zu 28 Unterrichtsstunden erteilt werden (Dispositionsstunden). Die Dispositionsstunden sollen auf die Stationen, nach Möglichkeit anteilig entsprechend deren Dauer, verteilt werden.

2. Mit Genehmigung der Ausbildungsleiterin oder des -leiters beim Landgericht können in jeder Arbeitsgemeinschaft bis zu drei ausbildungsförderliche Besichtigungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt werden. Die Veranstaltungen sind zweckentsprechend vorzubereiten und auszuwerten.

VI. Übungs- und Aufsichtsarbeiten

1. Im Rahmen des praxisbezogenen Unterrichts werden acht Übungsarbeiten und acht Probeexamensarbeiten mit fünfstündiger Bearbeitungszeit gestellt, davon jeweils vier Arbeiten im Zivilrecht, zwei Arbeiten im Strafrecht und zwei Arbeiten im öffentlichen Recht.

a) Die Übungsarbeiten sollen außerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit in den Räumen der Arbeitsgemeinschaft oder in anderen geeigneten Räumen gefertigt werden. Eine Aufsicht ist nicht erforderlich; die Einhaltung der Bearbeitungszeit soll jedoch durch die Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder den Arbeitsgemeinschaftsleiter oder durch eine andere geeignete Person sichergestellt werden. Die Übungsarbeiten können ausnahmsweise auch zur häuslichen Bearbeitung mit einer kurz bemessenen Abgabefrist ausgegeben werden.

b) Die Probeexamensarbeiten werden während der beiden letzten Pflichtstationen in jeweils einwöchigen Kursen möglichst unter Aufsicht gefertigt.

2. Bei der Bearbeitung der Aufgaben dürfen nur die in der Prüfung zugelassenen Hilfsmittel verwendet werden.

3. Die Teilnahme an den Probeexamensarbeiten ist Pflicht, die Teilnahme an den Übungsarbeiten ist Pflicht mit der Maßgabe, dass mindestens vier Übungsarbeiten abgegeben werden müssen.

Die Übungs- und Probeexamensarbeiten werden von der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder dem -leiter, im Familienrecht auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaftsleiterin oder des -leiters von der Referentin oder dem Referenten der besonderen Lehrveranstaltung, korrigiert, mit einer Note gemäß § 15 JAPrO bewertet und eingehend besprochen.

4. Nach näherer Bestimmung der Ausbildungsleiterin oder des -leiters beim Landgericht kann ein freiwilliger Klausurenkurs eingerichtet werden. Den Rechtsreferendarinnen und -referendaren kann auch gestattet werden, an Übungsklausuren anderer Arbeitsgemeinschaften des Landgerichtsbezirks teilzunehmen.

Abschnitt D

Inkrafttreten

1. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare vom 31. März 2011 (Die Justiz, S. 128), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 11. September 2014 (Die Justiz, S. 241) geändert worden ist, außer Kraft. Die Ausbildung der Rechtsreferendarinnen und -referendare, die den Vorbereitungsdienst vor dem 1. April 2017 angetreten haben und die Ausbildung planmäßig ableisten, richtet sich weiterhin nach der in Satz 2 genannten Verwaltungsvorschrift.
2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. März 2024 außer Kraft.

Jacobi
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamtes